



Autonomie Österreichische
FRAUENHÄUSER



Presseunterlage

Pressekonferenz „Geplante Novelle im Kindschaftsrecht“

Wann: 1. Juni 2022, 9.30 Uhr

Wo: Michl's Cafe Restaurant, 1010 Wien, Reichsratsstraße 11

Ihre Gesprächspartnerinnen:

Mag.^a Konstanze Thau, Richterin und Mediatorin

Dr.ⁱⁿ Christine Kolbitsch, Rechtsanwältin und Verteidigerin in Strafsachen

Dr.ⁱⁿ Judith Kolb, Rechtsanwältin und Mediatorin

Andrea Czak, MA, Geschäftsführende Obfrau Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Mag.^a Dagmar Hackl, MEd, Pädagogin, Mitglied und Aktivistin bei AÖF und FEM.A

Mag.^a Maria Rösslhumer, Geschäftsführerin Verein Autonomie Österreichische Frauenhäuser - AÖF

Klaudia Friebe, Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings - ÖFR

Rückfragen & Kontakt:

Kludia Frießen
Österreichischer Frauenring - ÖFR
office@frauenring.at
www.frauenring.at
Tel. 0664 6145800

Andrea Czak, MA
Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
office@verein-fema.at
www.verein-fema.at
Tel. 0699 19710306

Mag.^a Maria Rösslhumer
Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser - AÖF
maria.roesslhumer@aoef.at
www.aoef.at
Tel.: 0664 793 07 89

Kindheit hat ein Ablaufdatum.

Mag.^a Konstanze Thau, Richterin und Mediatorin

Kinder leiden unter Gerichtsverfahren, die ihre Eltern (auch) ihretwegen führen.

Kinder leiden vor allem an überlangen Verfahren.

Ich bin hier als Familienrichterin, als Vorsitzende eines familienrechtlichen Rechtsmittelsenats am Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien und als Mediatorin. Und die aufgezeigte Problematik ist mir – ebenso wie allen anderen im Familienrecht tätigen Kolleg*innen sehr bewusst.

Es ist unsere primäre Aufgabe als Familienrichter*innen und auch jene der in Familiensachen tätigen Rechtspfleger*innen, das Kindeswohl zu wahren. Indem wir unsere Verfahren so gestalten, dass neben einer umfassenden Erhebung der wesentlichen Umstände die Verfahren auch rasch und effizient geführt werden. Weil eben die Kindheit ein Ablaufdatum hat.

Dazu benötigen wir ein entsprechendes Arbeitsumfeld. Ausreichende und gut ausgebildete Richter*innen, eine effiziente und kompetente Familiengerichtshilfe, ausreichende, effiziente und kompetente gerichtlich beeidete Sachverständige.

Nun gibt es keine Familienrechtsreform, die sich nicht auch dem Ziel verschreibt, das Kindeswohl zu fördern, noch mehr zu fördern als bisher.

Dennoch ist zu beobachten, dass dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn der Justiz endlich ausreichende Ressourcen zur angemessenen Bewältigung dieser Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Das KindNamRÄG 2013 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zur Auslegung des Begriffs des hauptsächlichen Aufenthalts des Kindes hat den elterlichen Streit weg vom Streit um die alleinige Obsorge verlagert auf die Frage der hauptsächlichen Betreuung, auf jene des Betreuungsumfangs des Kindes und auf die Doppelresidenz. Und damit auch hin zu der damit untrennbar verbundenen Frage des Kindesunterhalts. Dies sehen wir Familienrichter*innen in den gerichtlichen Verfahren, dies sehen wir in der Mediation.

Und wir sehen auch, dass zumindest in den strittig bleibenden und in den hochstrittigen Pflugschaftsverfahren das durch das KindNamRÄG verfolgte Ziel einer Verfahrensbeschleunigung nicht erreicht wurde.

Zu dem durch das KindNamRÄG 2013 verfolgten Ziel einer qualitativen Aufwertung des Standards ist Folgendes zu sagen: Die Arbeitsweise der Familiengerichtshilfe unterscheidet sich von jener der gerichtlich beeideten Sachverständigen für Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie dadurch, dass die gerichtlich beeideten Sachverständigen – anders als die Familiengerichtshilfe – im klinischen Kontext diagnostisch tätig werden. Weil aus diesen psychologisch-diagnostischen Verfahren wichtige Schlüsse gezogen werden können, weil erhobene Vorwürfe erhärtet, entkräftet oder bewiesen werden können. Aus diesen Beweisergebnissen ziehen Familienrichter*innen wichtige Schlüsse auf die psychische Befindlichkeit von Eltern und Kindern,

auf die Ursachen dieser Befindlichkeit, auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern, auf die Bedürfnisse der Kinder.

Die Ressourcen der Familiengerichtshilfe sind beengt. In Wien gibt es rund 17 gerichtlich beeidete Sachverständige. Zu wenige und damit viel zu überlastet, wie die Sachverständigen und Familienrichter*innen berichten.

Gerichtlich beeidete Sachverständige für Kinder- und Jugendpsychiatrie gibt es – weil deren Gebühren seit Jahrzehnten nicht angepasst wurden – so gut wie gar nicht.

Eine Behebung dieses Engpasses durch eine Erhöhung der Gebühren potentieller Sachverständiger für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie einer Erweiterung der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe in Richtung klinisch-psychologischer Abklärung unter Zuhilfenahme von Testdiagnostik wären daher dringend notwendig. Notwendig, damit wir Familienrichter*innen unsere Arbeit – der Bedeutung der Verfahren entsprechend – gut und angemessen erledigen können.

Die Familienrichter*innen und die in Familiensachen tätigen Rechtspfleger*innen sind ebenfalls überlastet. Nicht zuletzt wegen der komplexen Unterhaltsverfahren.

Der Engpass in der Justiz ist auf die fehlenden Stellennachbesetzungen während der letzten Jahre und die fehlende Aufstockung richterlichen und nichtrichterlichen Personals zur Umsetzung der letzten Gesetzesvorhaben zurückzuführen. Das zweite Erwachsenenschutzgesetz ist ein beredtes Beispiel für die fehlende Ausstattung zur Richterschaft zur Umsetzung dieses Gesetzes.

„Die Justiz stirbt einen leisen Tod“, konstatierte BM Jabloner im Dezember 2019. Leise ist dieser Tod mittlerweile nicht mehr.

Mein Anliegen als Familienrichterin deckt sich mit jenem meiner Kolleg*innen und auch mit jenem der Rechtspfleger*innen:

Wir wollen qualitativ gute Arbeit in einer für die Kinder und deren Eltern vertretbaren Zeit leisten können.

Dazu benötigen wir eine qualitativ hochwertige, eine quantitativ ausreichende und auch zeitnah zur Verfügung stehende Expertise gut ausgebildeter und motivierter Richter*innen, Rechtspfleger*innen und Expert*innen.

Die Kinder und Eltern haben – unabhängig von diesem unseren Wunsch – ein durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschütztes Recht auf die Einhaltung dieser Standards.

Wenn wir diese dringend notwendige Ausstattung zur Einhaltung dieser Standards nicht bekommen, gleichzeitig jedoch ständig neue Gesetzesvorhaben mit unveränderter Ausstattung umzusetzen haben, können und werden wir dieses Ziel nicht erreichen. Und den Kindern und ihren Eltern werden damit ihre Grundrechte vorenthalten.

Das im Raum stehende Gesetzesvorhaben, von dem wir inhaltlich alle erstaunlich wenig wissen, soll nun u.a. die Betreuungsdichte der Eltern noch mehr als bisher an die Frage des Kindesunterhalts verknüpfen; soll Betreuungspläne aufstellen. Dass dies mit einer weiteren Mehrbelastung der Kolleg*innenschaft einher geht, ist unvermeidbar.

Zudem ist ein gänzlich neues Unterhaltsrecht in Ausarbeitung. Das nicht weniger komplex zu werden verspricht als das alte. Auch dieses neue Gesetz wird von Rechtspfleger*innen und Richter*innen umgesetzt werden müssen. Auch dieses neue Unterhaltsrecht wird zu einer signifikanten Mehrbelastung der in dieser Sparte tätigen Rechtspfleger*innen und der Familienrichter*innen in zweiter Instanz führen.

Bleibt zu hoffen, dass diesmal die dringend notwendige quantitative und qualitative Ausstattung der Justiz diesen Bedarf tatsächlich entsprechend berücksichtigen wird.

Andernfalls wird die Kindheit vieler Kinder während des/der noch anhängigen Verfahren abgelaufen sein. Von der Belastung der Eltern und dem damit einher gehenden unwiederbringlichen Schaden für Eltern und Kinder ganz zu schweigen.

Die Kindheit hat ein Ablaufdatum. Und deshalb reicht die bloße Absicht, ein den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern gerecht werdendes Gesetz zu erlassen, nicht aus. Erst durch die Sicherstellung der notwendigen und angemessenen Ressourcen kann diese Absicht Realität werden.

Dr.ⁱⁿ Christine Kolbitsch, Rechtsanwältin und Verteidigerin in Strafsachen

Das Justizministerium arbeitet seit Jahren an einer Kindrechtsreform, das dem Vernehmen nach grundsätzliche Neuerungen im Bereich Unterhalt, Obsorge (=“elterliche Verantwortung“) und Kontaktrecht mit sich bringen soll.

Erstaunlich daran ist, dass die Fachöffentlichkeit (oder jedenfalls die Vertreterinnen von Frauenorganisationen), die ja in ein so wichtiges Gesetzgebungsprojekt eingebunden werden sollte(n), trotz wiederholter Nachfrage nicht darüber informiert wurde, wie diese Neuerungen nach den Vorstellungen der Frau Justizministerin im Einzelnen aussehen sollen.

Daher wissen wir über die Inhalte der Reform nur vom Hörensagen, obwohl es sich beim Kindschaftsrecht um eine Materie von großem gesellschaftlichen Interesse handelt.

Aus meiner Sicht ist ein wirklicher Reformbedarf bei der elterlichen Verantwortung, wie die Obsorge hinkünftig heißen soll, und beim Kontaktrecht nicht zu erkennen. Sehr wohl gibt es Neuerungsbedarf beim Unterhaltsrecht, zumal die von der Rechtsprechung entwickelte Unterhaltsberechnungsmethode für die Praxis zu kompliziert geworden ist. Insidern zufolge soll es jedoch nach dem Reformwerk mit dem Unterhalt noch komplizierter werden.

Auch bei nur rudimentärem Wissen über das Gesetzesvorhaben möchte ich daran Kritik äußern, nämlich dass dem Vernehmen nach

- dem getrennt lebenden Elternteil, unabhängig von einer Ehe oder früheren Partnerschaft, dh. auch bei einem Kind nach einem „One-Night-Stand“, von Gesetzes wegen ein Mindestbetreuungsmaß von 120 Tagen pro Jahr (1/3) zuerkannt werden soll. Dies

prinzipiell unabhängig davon, ob bzw. in welchem Ausmaß dieser Elternteil das Kind vor der Trennung betreut hat und ob er künftig das Kind persönlich betreuen kann oder die Betreuung an dritte Personen (etwa seine Lebensgefährtin, seine Mutter u.a.) delegieren muss. Dieses Mindestmaß an Betreuung soll ab dem vollendeten dritten Lebensjahr eines jeden Kindes im Prinzip ohne Ausnahme zuerkannt werden, zwischen dem ersten und dem dritten vollendeten Lebensjahr soll es unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls rechtlich zuerkannt werden können;

- dass die sogenannte „Doppelresidenz“ künftig vom Gericht auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden kann (mit wenigen Ausnahmen);
- dass getrennt lebende Elternteile verpflichtet werden sollen, ihren künftigen Kontakt mit dem Kind bereits im Vorhinein in Form eines Betreuungsplans genau nach Tagen festzulegen und dem PflEGschaftsgericht bekanntzugeben und diesen Betreuungsplan verpflichtend in eine „Betreuungsapp“ einzutragen.

Damit greift der Staat meines Erachtens erheblich in die Gestaltung des Privat- und Familienlebens ein, und das, obwohl man sich in einem anderen Rechtsbereich, nämlich beim Wechsel von der Sachwalterschaft zur Erwachsenenvertretung, zu Recht genau gegen einen solchen staatlichen Paternalismus, gegen ein obrigkeitliches Hineindirigieren in die Privat- und Familiensphäre entschieden hat.

- dass als Konsequenz aus der gesetzlich angeordneten Mindestbetreuung der Unterhalt des Kindes – eben wegen der dem Umfang nach veränderten Betreuungsverhältnisse – beträchtlich gekürzt wird und dadurch minderverdienende Elternteile, insbesondere Alleinerzieherinnen, existenziell gefährdet werden, weil sie für die Finanzierung des notwendigen Lebensbedarfs (Fixkosten wie Strom, Miete u.a.) nicht mehr aufkommen können.

Dr.ⁱⁿ Judith Kolb, Rechtsanwältin und Mediatorin

Das Familienrecht hat die größte gesellschaftspolitische Bedeutung. Der Gesetzgeber vermeint dem veränderten Verständnis der Eltern-Kind-Beziehung insofern Rechnung zu tragen, indem beabsichtigt wird ein Betreuungsausmaß im Sinne der Doppelresidenz gesetzlich zu konstatieren. Das Doppelresidenzmodell ist im österreichischen Obsorgerecht nicht verankert, da dieses selbst bei geteilter Obsorge von einem „Heim erster Ordnung“ und einem nachgeordneten zweiten Wohnsitz des Kindes ausgeht. Der Gesetzgeber hat das Doppelresidenzmodell sogar ausdrücklich abgelehnt.

Seit dem Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2013 haben sich massive Änderungen in Obsorgeentscheidungen eingestellt. Während vor 2013 überwiegend die Kindesmütter mit der alleinigen Obsorge betraut waren, ist nunmehr die Beteiligung an der Obsorge als „standartisiert“ zu qualifizieren. Obwohl der OGH als Voraussetzung für die Beteiligung ein „Mindestmaß an Kooperation- und Kommunikationsfähigkeit“ vorsieht, erblicken PflEGschaftsgerichte bereits einen

Whatsapp-Austausch als ausreichende Grundlage für die Ausübung der gemeinsamen Obsorge. Ist das „Umgangsbuch“ tatsächlich ein ausreichendes Mittel?

In zahlreichen Pflegschaftsverfahren wird dem Antrag auf Beteiligung an der Obsorge stattgegeben. Die Jugend- und Familiengerichtshilfen empfehlen eine Beteiligung, da es dem „Kindeswohl am besten entsprechen würde“. Die Praxis sieht anders aus. Manche Elternteile verwechseln „Obsorge“ mit einem „Recht auf das Kind“ und setzen sie als Machtmittel gegen den anderen Elternteil ein. Der Gesetzgeber beabsichtigt im Hinblick auf die gesellschaftliche Entwicklung die gesetzliche Verankerung der Doppelresidenz. Als Familienrechtsanwältin erachte ich die beabsichtigte Schaffung der gesetzlichen Grundlage der Doppelresidenz problematisch. Ich möchte zwei Aspekte herausgreifen:

- Hochkonfliktträchtige Situation: Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber an die Kommunikation der Eltern? Zu hinterfragen ist, ob die parallele Elternschaft tatsächlich dem Kindeswohl besser entspricht.
- Unterhaltsrechtliche Konsequenzen: Die Ausübung der Betreuung in Form eines symmetrischen oder asymmetrischen Doppelresidenzmodells kann Kindesmütter in eine existenzielle Notlage bringen.

Andrea Czak, MA, Geschäftsführende Obfrau Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A

Vor Kurzem sind die neuen **EU-SILC Daten für das Jahr 2021** veröffentlicht worden. Sie wurden mit Spannung erwartet, weil sie zum ersten Mal Corona-Effekte auf das Einkommen widerspiegeln. Die Ergebnisse aus Sicht der Alleinerzieher*innen und ihrer Kinder sind erschütternd und eine Schande für einen Wohlfahrtsstaat wie Österreich:

- Im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung hat die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung bei Ein-Eltern-Haushalten im Zeitverlauf zugenommen; eine Entwicklung, die sich durch die Folgen der COVID-19-Pandemie noch verstärkt hat und die Schere immer weiter auseinandergehen lässt (aktuell beträgt die Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung in der Gesamtbevölkerung 15%, während sie bei den Ein-Eltern-Haushalten 36% beträgt).
- Mit 48% sind fast die Hälfte aller Kinder, die in Ein-Eltern-Haushalten aufwachsen, von Armut oder Ausgrenzung betroffen. Das sind rund 70.000 Kinder, mehr als die siebendgrößte Stadt Österreichs – nämlich Villach – Einwohner*innen hat.

Die jüngsten Preissteigerungen infolge der hohen Inflation verschärfen diese Situation noch einmal dramatisch.

Wenn dann noch die **Belastungen eines Pflegschafts- oder Unterhaltsverfahrens** hinzukommen, ist das für die Alleinerzieher*innen kaum mehr zu stemmen. Die Einkommensschwelle, die zum Bezug von Verfahrenshilfe berechtigt, ist viel zu niedrig angesetzt. Denn auch mit einem Monatsnettoeinkommen von 1.500 Euro sind Anwalt bzw. Anwältin, Gutachten, etc. eines jahrelangen Verfahrens nicht finanzierbar. Wegen hoher Verschuldung ist nicht selten Langzeitarmut die Folge, wenn nicht sogar auf Lebenszeit absehbar.

Pflegschafts- oder Unterhaltsverfahren haben sich in den vergangenen Jahren jedoch nicht nur finanziell als eine große Belastung für Alleinerzieher*innen herausgestellt. Das zeigt die steigende Anzahl von Anfragen, die bei FEM.A und anderen Beratungsstellen dazu eingehen.

Insbesondere Mütter berichten von **besorgniserregenden Entwicklungen an Österreichs Familiengerichten**, wo Vätern Gewalt großzügig verziehen wird, Kinder zu Kontakten zu diesen Vätern gezwungen werden und Müttern Kinder „wegen zu enger Bindung“ zwangsweise abgenommen werden. Die jüngste Studie des deutschen Soziologen Dr. Wolfgang Hammer, in die auch Fälle aus Österreich eingeflossen sind, ist zu dem Schluss gekommen, dass Dogmata wirken, die so mächtig sind, dass sie Fakten und sogar Gesetze aushebeln.

Dr. Hammer hat folgende vier Dogmata identifiziert:

1. „Mütter entfremden dem Vater nach der Trennung/Scheidung die Kinder.“
Dies wird gestützt mit dem PAS, dem „Parental Alienation Syndrom“, nachdem Mütter „Verfügungsgewalt“ über die Kinder ausüben, was dazu führe, dass Väter ihre Kinder nicht oder nur wenig sehen. PAS wurde von den relevanten internationalen Wissenschaftsverbänden als unwissenschaftliches Konzept abgelehnt, in Spanien wurde es verboten, in Italien hat es das Höchstgericht als „Nazi-Theorie“ bezeichnet, in den USA hat man schon begonnen, legislativ gegenzusteuern (Stichwort: „Kayden’s Law“).
2. „Gewalt und sexueller Missbrauch werden nur als Vorwand genutzt, um den Umgang von Vätern mit ihren Kindern zu verhindern.“
Dies wird in der österreichischen Ausbildung gestützt durch die Lehre der „Pädagogischen Geister“, nach denen die Mütter Anschuldigungen nur erheben würden
 - aus Angst, die Liebe des Kindes an den Vater zu verlieren;
 - aus Schuldgefühlen, dem Kind durch die Trennung den Vater weggenommen zu haben; oder
 - aus Wut gegenüber dem Vater wegen dessen Verfehlungen in der Beziehung.Dabei gibt es keine qualifizierte Diagnosemethode dieser Pädagogischen Geister, sondern – Zitat aus einer Fortbildung: „Da kommt man im Gespräch schon drauf“.
3. Kinder brauchen Elternteile zu gleichen zeitlichen Anteilen, um gut aufwachsen zu können.
Studien zeigen im Gegenteil, dass es keinen Zusammenhang zwischen Kindeswohl und der Ausgestaltung der Kontakte gibt, sondern das Kindeswohl vielmehr Ergebnis eines zugewandten und empathischen Erziehungsstils ist.
4. Mütter wollen Kinder und Geld, Väter sind Zahlmeister.
Die Zahlen sprechen in Österreich eine gänzlich andere Sprache: 36% der Kinder getrennt lebender Eltern erhalten gar keinen Unterhalt, weder vom unterhaltspflichtigen Elternteil noch vom Staat in Form von Unterhaltsvorschuss oder Halbwaisenrente. Die durchschnittliche Unterhaltszahlung beträgt 304 Euro pro Monat, während die Kosten pro Kind in Alleinerziehenden-Haushalten durchschnittlich 900 Euro betragen (dies hat die Kinderkostenstudie des Sozialministeriums 2021 ergeben).

Aktuell arbeitet das Justizministerium an einer **Novelle des Kindschaftsrechts**. Es möchte damit insbesondere auch die Situation für gewaltbetroffene Frauen und Kinder verbessern. Leider besteht keine Bereitschaft, den Blick auf die wirkenden Dogmata zu lenken. Wenn dies jedoch nicht geschieht, wird die sehr unbefriedigende heutige Situation auch in der Zukunft weiter fortgeschrieben und nicht nur keine Verbesserung für Gewaltopfer erzielt, sondern ihre Situation sogar verschärft werden.

Wir müssen uns daher zwingend den Fragen widmen,

- durch welche Einfallstore diese Dogmata in den gerichtlichen Verfahren ihre Wirkung entfalten und wie wir sie schließen können; und
- wie es passieren konnte, dass diese Dogmata Fakten, wissenschaftliche Erkenntnisse und sogar Gesetze außer Kraft setzen und wie wir das künftig verhindern können.

Um die Öffentlichkeit über die Problematiken in Pflegschaftsverfahren aufzuklären, haben die Organisationen ÖFR, AÖF und FEM.A die Initiative „Wir für Kinderrechte“ gebildet, die einen losen Zusammenschluss ohne rechtlichen Status darstellt. Die Forderungen der Initiative sind auf der Website <https://kinder-rechte.at/> nachzulesen.

Das Kindschaftsrecht – eine Entwicklung gegen die von häuslicher Gewalt betroffenen Trennungskinder und ihre Mütter.

Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Mag.^a Dagmar Hackl, MEd, Pädagogin, Mitglied und Aktivistin bei AÖF und FEM.A

Drei Töchter, acht Enkelkinder, begleitet ein Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren einer Tochter und zweier Enkelkinder seit 5 (!) Jahren

Das seit dem KindschaftsNamRÄG 2013 geltende Kindschaftsrecht in Österreich hat die Beachtung des Kindeswohls sowie der Kinderrechte in Trennungsfällen nach häuslicher Gewalt (jedweder Form – physisch, psychisch, sexuell und ökonomisch) permanent verschlechtert.

Langjährige, 3 bis 6 Jahre und mehr dauernde Obsorgeverfahren sind keine Ausnahme mehr und die an manchen Familiengerichten üblichen mehrmaligen Richterwechsel in einem Verfahren (z.B. 6 – sechs – Richter*innen innerhalb 5 Jahren Verfahren) verhindern eine – gerade in dieser für die Familien und besonders für die Kinder extrem belastenden Lebenssituation – die unbedingt notwendige fortlaufende Verfahrenskontinuität.

Anstatt die Verfahren besonders für die Familienrichter*innen zu vereinfachen, bringt eine nicht aufeinander abgestimmte, unkoordinierte und ohne umfassendes Qualitäts-/Kontroll-Management agierende „Industrie“ von gesetzlich vorgesehenen Verfahrensbeteiligten (Gutachter*innen, Familiengerichtshilfe, Ämter für Jugend und Familie, Kinderbeistände, Erziehungsberater*innen, ...) ein hohes Maß an Unruhe, Subjektivität und zusätzliche Belastung statt Unterstützung für die Betroffenen.

Die Konsequenzen sind dramatisch!

Kinder werden in steigendem Maße und immer häufiger zu „Wechselobjekten“ zwischen den Wohnungen der Elternteile degradiert. Die von den Kindern im Sinne ihres Partizipationsrechts vorgetragene Kontaktwünsche zu ihren Vätern, von denen sie Gewalterlebnisse zu verarbeiten haben, werden in den meisten Fällen als ausschließlich von den Müttern manipulierte Aussagen und Wünsche eingestuft und nicht berücksichtigt.

Das stereotype Bild der streitenden, ja feindseligen, psychisch labilen Mutter, die mit ihrem Verhalten den Kindern schadet und diese dem Kindesvater entfremden will („Entfremdungssyndrom“, „Bindungsintoleranz“), wird zum Narrativ, das oft genug erzählt, die wahren Schutzintentionen der handelnden Mütter verdeckt und ins Gegenteil verdreht.

Die Täter-Opfer-Umkehr der Väter nach häuslicher Gewalt wird zum Status-Symbol „ungerecht behandelte“, die ausgeübte Gewalt intensiv leugnender Väter und stärkt ihnen immer erfolgreicher bei ihren umfassenden, weil Unterhaltszahlungen schonenden, Kontaktwünschen den Rücken.

Gleichzeitig werden Mütter nachweislich nach anhaltendem Widerstand gegen zu rasche und zu weitreichende unbegleitete Kontaktforderungen der Täter-Väter in Angst und Schrecken versetzt. Es wird auf sie immer öfter Druck ausgeübt, man würde ihnen die Kinder entziehen, wenn sie sich nicht endlich bereit erklärten, einer großzügigen Kontaktregelung zum gewaltbereiten Vater zuzustimmen. Gewalt gegen Gewalt.

Das vorliegende Konzeptpapier zur Novellierung des KindNamRÄG-Gesetzes von 2013 gießt an vielen Stellen mit zukünftig angedachten neuen gesetzlichen Vorgaben „Öl ins Feuer“.

„Bin ich ein Paket, das man einfach so hin und herschicken kann? Aber ja, ich weiß, ich bin ja nur ein Kind und habe nichts zu sagen“ (11-Jährige / 2021 nach einer vom Gericht zwangsweise und gegen ihren ausdrücklichen Willen verordneten Kontakt-Ausweitung mit Übernachtungen beim gewaltbereiten Kindesvater)

Daraus ergeben sich Forderungen und Wünsche BEVOR eine Novellierung des KindschaftsNamRÄG 2013 stattfinden kann:

- **Wesentlich verbesserte Ressourcenausstattung** der Familiengerichte
- Ein **CONSCIUS BIAS Training für Richter*innen** am Familiengericht, um Funktionsweisen von Narrativen, Stereotypen, dogmatisch ideologischen Einflüssen auf den Fortgang eines Verfahrens und das eigene Unterbewusstsein zu verstehen, wirkungsvolle Handlungsoptionen zu entwickeln und in Entscheidungssituationen unter Unsicherheit komplexe Urteile zu vereinfachen. Somit sollen systematische Verzerrungen und Abweichungen von rationalen Entscheidungen verhindert werden.
- Aufbau einer **Qualitäts- und Qualifizierungsoffensive** für alle dem Gericht zuarbeitenden Institutionen („Instrumente der Gerichtsbarkeit“)
- **Koordinierung und aufeinander nach Dringlichkeit geordneter Einsatz** dieser dem Gericht zuarbeitenden oder von diesem beauftragten Institutionen (transparenter „Untersuchungsplan“ pro Verfahren)

- **Verbot von jahrelang dauernden Mehrfachbefragungen der Kinder** – der Kinderbeistand als **einziges** Sprachorgan für die betroffenen Kinder
- **Verbot von Missachtung und Abwertung des Partizipationsrechtes** der Kinder unter dem Deckmantel „Mütter manipulieren die Kinder immer zu diesen Aussagen“
- **Keine zwangsweise verordneten übermäßigen Kontaktrechte und Übernachtungen** auf Basis von Narrativen wie „Elternrechte/Vaterwohl gehen **VOR** Kinderrechte/Kindeswohl“
- **Strikte Trennung von Betreuungszeiten und Kindesunterhalt** – Anerkennung der mütterlichen Betreuungsleistungen **bereits in aufrechter Ehe/Partnerschaft** durch **Anspruch auf Betreuungsunterhalt gegen vollerwerbstätigen Ehegatten/Partner**

Kindeswohl heißt es überall, aber dieses Wohl ist nicht einmal am Papier garantiert

Mag.^a Maria Rösslhuber, Geschäftsführerin des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser - AÖF

Das KindschaftsNamRÄG aus dem Jahr 2013 hat erfahrungsgemäß zu einer massiven Verschlechterung für Frauen/Mütter und deren Kinder geführt. Die Auswirkungen sind gravierend. Der Druck auf Mütter und deren Kinder hat enorm zugenommen, seitens der Behörden, der Väter und der Gesellschaft.

Das Konzept zur Elterlichen Verantwortung ist aus mehreren Gründen höchst problematisch, weil

1. die tatsächlichen Lebensrealitäten von Frauen als Mütter ausgeblendet werden
2. der Schutz der Kinder, das Wohl der Kinder und die Kinderrechte nicht gebührend behandelt werden
3. häusliche Gewalt/Partnergewalt an Frauen und Kindern nicht oberste politische Priorität einnimmt
4. weil uns wichtige Informationen fehlen bzw. vorenthalten werden

Weit entfernt von einer Gleichstellung zwischen den Geschlechtern

Wir sind in Österreich von einer echten und tatsächlichen Gleichstellung weit entfernt und diese Kluft wird immer größer. Wir erleben einen massiven Rückschritt, Frauen werden noch mehr zurückgedrängt. Das war bereits vor der Corona Krise der Fall, vor allem durch unfaire Maßnahmen wie die Einführung des familien- und frauenfeindlichen 12-Stunden-Tags und des Familienbonus, der Steuerreform, etc. wo wieder nur die besserverdienenden und besserqualifizierten Frauen und Familien profitieren. Frauen erleben auch einen enormen Backlash durch die Auswirkungen der Corona-Maßnahmen, wie Lockdowns, Homeschooling und Homeoffice. Eine Erhebung hat ergeben, dass Homeoffice nur von 9% der Väter übernommen wurde. Frauen übernehmen noch immer den Großteil der Care-Arbeit für Kinder und für pflegende Angehörige und dennoch gibt es keinen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung. Die Last schultern die Frauen und Mütter in unserer Gesellschaft.

Wir wissen, ab dem Zeitpunkt, wenn Frauen Kinder bekommen, nimmt das Einkommen von Frauen ab! Wir sind noch weit entfernt von einer ökonomischen Unabhängigkeit von Frauen*!
Gleichstellung kann nicht erst bei der Trennung und Scheidung durch eine gesetzlich verordnete „Elterliche Verantwortung“ gewährleistet werden.

Kinderschutz und Kindeswohl nur am Papier

Österreich hat die Kinderrechtskonvention ratifiziert und in den Verfassungsrang erhoben, Österreich hat auch die Istanbul-Konvention ratifiziert, aber in der Realität können wir Kinder und Jugendliche nicht ausreichend gegen Missbrauch und Gewalt schützen.

Ein geschütztes und sicheres Heranwachsen von Kindern und Jugendlichen steht oft nur am Papier.

Das gilt auch für das Konzept der Elterlichen Verantwortung. Die Berücksichtigung des Kinderschutzes vor allem im Zusammenhang mit Obsorge und Trennung benötigt eine eigene und umfassende Behandlung. Eine solche war im Rahmen der Sitzungen im Ministerium zu familienrechtlichen Änderungen nicht gegeben

Gewalt an Kindern ist die häufigste Form der häuslichen Gewalt

Und dennoch wurde Partnergewalt und häusliche Gewalt nur nebensächlich behandelt und das, obwohl das Ausmaß der häuslichen Gewalt bekanntlich enorm hoch ist und vor allem bei Trennung und Scheidung der Eltern zu gefährlichen ja sogar Hochrisikosituationen für Mütter und Kinder kommen kann bis hin zum Mordversuch und Mord. Bestürzend ist der Anstieg an Frauenmorden, von denen natürlich auch die Kinder der ermordeten Frauen schwer betroffen sind.

Fehlende Informationen und Fakten

Bevor es zu einer Reformierung des Kindschaftsänderungsgesetzes kommt, braucht es eine umfassende Evaluierung und Beantwortung folgender Fragen, die bisher niemand beantworten konnte, obwohl dies immer wieder eingefordert wurde:

- Wie häufig sind Kinder von häuslicher Gewalt betroffen?
- Wie gut schützen Einstweilige Verfügungen Kinder vor Gewalt?
- Wie viele Anträge werden jährlich gestellt, wie viele erlassen?
- Wie oft behalten Gefährder die Obsorge?
- Wie oft gibt es Auflagen an Gefährder zum Schutz der Opfer?
- Wie oft wird die Obsorge bei Gewalt von Amts wegen eingeschränkt oder entzogen?
- Wie kann der Schutz der Kinder verbessert werden?
- Wie werden das Kindeswohl und die Rechte der Kinder auf ein Leben ohne Gewalt gesichert?
- Was ist notwendig, um den Schutz zu verbessern?

Wir fordern daher dringend:

- eine umfassende Evaluierung und Beantwortung dieser oben genannten Fragen

- eine unabhängige Evaluierung der Berichte von psychologischen GutachterInnen/Sachverständigen und FamiliengerichtshelferInnen
- eine Zusammenführung von Fakten und Daten von Strafgericht/Strafanzeigen, Familiengericht, Gewaltschutzgesetz und Sicherheitspolizei. Erst wenn sichergestellt ist, dass Kinder und Mütter vor Gewalt geschützt sind und alle Fakten auf dem Tisch liegen, kann es eine Pflegschaftsentscheidung im Sinne des Kindeswohls und des Wohls der Mütter geben.
- Frauen und Kinder vor Gewalt zu schützen und die Gewalt per Gesetz zu verhindern
- Aussetzung des Kontaktrechts bei häuslicher Gewalt. Einen Kontakt einem Gewalttäter und Gefährder zuzusprechen ist Kindeswohlgefährdung und Gewalt an Frauen und Müttern.
- die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention zu befolgen und einzuhalten:

Sämtliche in der Istanbul-Konvention eingegangenen Verpflichtungen der Republik Österreich zum Schutz von Frauen und Kindern vor jeder Form von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt aller Ausdrucksformen muss von allen Behörden und Gerichten sowie von diesen beauftragten verantwortlichen Personen, insbesondere auch in Pflegschaftsverfahren, umgesetzt und beachtet werden. Gemäß Art 31 IK hat sich Österreich verpflichtet, sicherzustellen, dass alle Gewalttaten (also neben körperlicher und sexueller, auch psychischer Gewalt) bei Entscheidungen über das Kontaktrecht und die Obsorge berücksichtigt werden.

Weiters hat sich Österreich verpflichtet, sicherzustellen, dass die Ausübung der Obsorge und des Kontaktrechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet. Gemäß den Erläuterungen der IK (175) soll mit dieser Bestimmung dafür Sorge getragen werden, dass Gerichte keine Pflegschaftsentscheidungen erlassen, ohne dabei Gewalt zu berücksichtigen.

- Wir fordern die verpflichtende Schulung über Gewalt an Frauen und Kindern, über Gewaltdynamiken, über Täterstrategien etc. für alle Justizbeamt*innen – Richter*innen, Staatsanwält*innen, Anwält*innen, Verfahrensanwält*innen, Familiengerichtshilfe, Gutachter*innen, Dolmetscher*innen und Kinderbeistände, aber auch Sozialarbeiter*innen vom Amt für Kinder und Jugendhilfe.
- Wir fordern ein Vertretungsrecht für Opferschutzeinrichtungen, wenn Mütter und Kinder nicht gut vertreten werden und generell.
- Ebenso fordern wir die Deckelungen von Verfahrenskosten – Frauen/Mütter werden finanziell ausgeblutet!

Weiters gefordert, wie bereits mehrfach genannt:

- Hände weg von jeder Art von Doppelresidenz per Gesetz im Pflegschaftsverfahren, denn die geplante und per Gesetz verordnete „Doppelresidenz“ mit einem ausgedehnten Kontaktrecht entspricht weder dem Kindeswohl noch der Berücksichtigung der Kinderrechte und einer Mitbestimmung der Mütter.

- Hände weg von der automatischen gemeinsamen Obsorge ex lege – beide sind gewaltfördernd auf allen Ebenen. Die geplante Einführung einer automatischen gemeinsamen Obsorge ex lege entzieht Frauen und werdenden Müttern das gänzliche Selbstbestimmungsrecht. Eine Mutter kann dann nicht mehr darüber entscheiden mit wem sie die Obsorge teilen möchte. Der biologische Vater – egal ob er das Kind will oder nicht, egal ob der Vater eine Beziehung zur Frau und dem Kind hatte oder nicht, er kann Obsorge beantragen und bekommt Recht. Solche erzwungenen Maßnahmen führen automatisch zu Gewalt an Frauen und Kindern.
- Entkoppelung der Betreuungszeit von der Höhe des Unterhalts.

Kindschaftsrecht – eine Novelle mit vielen Stolpersteinen besonders für Frauen

Kludia Frießen, Vorsitzende Österreichischer Frauenring - ÖFR

Vor allem Frauen verzichten im Scheidungsverfahren auf Ansprüche, aus Angst, ihre Kinder zu verlieren. Mit der erzwungenen gemeinsamen Obsorge, der „verordneten“ Doppelresidenz oder einem Kontaktrecht bei häuslicher Gewalt werden diese Probleme sichtbar. Kinder werden in Obsorgeverfahren noch immer als „Druckmittel“ und „Spielball“ verwendet, was weder zum Wohl des Kindes noch der Eltern beiträgt.

Das vorliegende Konzeptpapier der „Elterlichen Verantwortung“ entspricht in vielen Punkten nicht dem Kindeswohl und schränkt vor allem die Rechte von Frauen ein, die auch nach einer Trennung an den Kindesvater gebunden sind, sowohl in ihrem privaten als auch beruflichen Bereich. Das Konzeptpapier ist weder feministisch noch berücksichtigt es in Streitfällen die ökonomische Situation der Mutter, die meistens aufgrund ihrer Hauptverantwortung in der Betreuungsarbeit bereits in der Ehe schlechter gestellt ist. Darauf nimmt das vorliegende Konzeptpapier keine Rücksicht.

Keine automatische Gemeinsame Obsorge

Generell muss die bisherige Regelung, dass die gemeinsame Obsorge nicht in allen Partnerschaftskonstellationen nach der Geburt eines Kindes automatisch erteilt wird, aufrecht bleiben. **Das Recht der Selbstbestimmung, ob es eine gemeinsame Obsorge gibt, muss bei der Mutter bleiben.**

Bei Scheidung/Trennung, wenn gemeinsame Obsorge „verordnet“ wird: Entscheidungen, die für das Kind zu treffen sind, werden als Druck – vor allem gegen die Mutter – verwendet, um sie zum Verzicht von Ansprüchen zu drängen, die auch das Kind massiv beeinflusst, werden auch ihm die für das Leben notwendigen Mittel entzogen! Frauen- und Kinderarmut sind die Folge, da in den meisten Fällen die Mutter in der ökonomisch schlechteren Situation ist.

Die Obsorge besonders im Umfeld einer Trennung muss dem Elternteil zugesprochen werden, der überwiegend für das Kind sorgt und auch die Fähigkeit dazu hat (also z.B.: Ist der Vater aufgrund seiner beruflichen und privaten Situation fähig, die Verantwortung, das Kind zu betreuen, zu

pflegen und zu erziehen, überhaupt fähig, vor allem, wenn er es auch in der Ehe nicht gemacht hat? Es ist zu hinterfragen, was er in der Ehe oder Partnerschaft dazu beigetragen hat. Ist er sowohl zeitlich als auch praktisch dazu in der Lage?).

Keine Doppelresidenz – auch nicht durch die Hintertür

Nicht nur, dass bei der „Doppelresidenz“ das Kind in regelmäßigen Abständen dem eigenen sozialen Umfeld entzogen wird, wären beide Elternteile aufgefordert, den Wohnsitz und den Arbeitsplatz so zu finden, dass auch ein regelmäßiger Wechsel des Kindes zumutbar ist. Praktischerweise würde das bedeuten, dass das Kind nicht mehr wissen wird, wohin es gehört, vor allem der Elternteil, der bei der Trennung/Scheidung den bisherigen Wohnsitz verloren hat, in der Nähe zu bleiben aber auch der Arbeitsplatz und das berufliche Fortkommen massiv beeinflusst wird. Aus ökonomischer Sicht wird die Frau diejenige, sein, die dabei massiv draufzahlt! Auch der Unterhalt wird sich für sie massiv verringern, was aufgrund der aktuellen Einkommen von Frauen auch hier den Weg in die Frauen- und Kinderarmut bedeutet. Einen Betreuungsunterhalt im Ausmaß von 1/3 und 2/3 sehen wir als die Einführung einer „Doppelresidenz durch die Hintertür“.

Das Konzeptpapier sieht die Möglichkeit von zwei Wohnsitzen vor, was schon auch Probleme beim Zugang von Sozial- und Familienleistungen, die den Hauptwohnsitz als Bedingung haben, mit sich bringen wird. Dazu gehören das Recht auf Elternkarenz, Elternteilzeit, Kinderbetreuungsgeld, Anspruch auf Kinderbetreuungsplatz und Schulplatz, Bezug der Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe, usw.

Unterhaltsgarantie

Am 24. September 2017 bekannten sich alle Spitzenkandidat*innen der im Nationalratswahlkampf wahlwerbenden Parteien in der „Elefantenrunde“ von Puls4 zur raschen Einführung einer Unterhaltsgarantie. Kinderarmut entsteht auch dadurch, dass vor allem Väter ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen. Trotz mehrmaliger Ankündigungen ist eine solche Garantie, die es verhindern würde, dass Frauen lange Verfahren durchstehen müssen, nicht umgesetzt.

Zitat Volkshilfe Österreich: „Jedes 5. Kind ist arm“ – Kampagne gegen Kinderarmut

„In Österreich sind 368.000 Kinder und Jugendliche (23%) armuts- und ausgrenzungsgefährdet: das ist jedes 5. Kind. Besonders häufig betroffen sind Kinder und Jugendliche in Haushalten mit mehr als drei Kindern, in Ein-Eltern-Haushalten oder in Haushalten ohne österreichische StaatsbürgerInnenschaft.“

Nein zur Betreuungs-App

Auch durch die Betreuungs-App wird das Kind zur „Ware“, um das man feilschen kann. Die Betreuungs-App könnte dazu missbraucht werden, den Unterhalt, der der Mutter zusteht, massiv einzuschränken. Auch die Anwendung kann missbräuchlich verwendet werden. Daher ist diese Form der Regelung der Betreuung abzulehnen, auch nicht freiwillig.

Gewalt in der Familie ist kein Sideletter

Bisher wurden sämtliche Fragen rund um das Thema Gewalt in der Familie nur als „Sideletter“ behandelt und finden keinen Eingang in das Konzeptpapier. Aus unserer Sicht ist das zu wenig, da in den Verfahren das Thema Gewalt in der Familie zu wenig behandelt wurde.

Evaluierung KindschaftsNamRÄG 2013

Im Zuge der Novelle des KindschaftsNamRÄG 2013 wurde eine Evaluierung mittels Entschließungsantrag im Nationalrat vereinbart. Eine solche hat zwar mit Richter*innen und Rechtsexpert*innen stattgefunden, jedoch nicht – wie vereinbart – mit den Betroffenen, also Eltern, Kindern, Familien. Bevor also eine neue Novelle verfasst wird, sollten zuerst die Auswirkungen auf die Betroffenen in einer Studie evaluiert werden.

Gespräche auf Augenhöhe

In den Vorgesprächen im Justizministerium wird den Erfahrungsberichten der Frauen- und Gewaltschutzorganisationen zu wenig Relevanz beigemessen und das Thema ist noch immer unterrepräsentiert. Man kann nicht ein Gesetz schaffen, das besonders das Leben sehr vieler Frauen beeinflussen wird und nicht mit Frauenorganisationen darüber sprechen. **Hier fordern wir von den Verantwortlichen im Justizministerium Gespräche auf Augenhöhe mit Frauenorganisationen und mit erfahrenen Expertinnen der Gewaltschutz- und Opferschutzeinrichtungen.**

Wir fordern:

- **Keine automatische, gemeinsame Obsorge ex lege**
- **Hände weg von der Doppelresidenz**
- **Staatliche Unterhaltsgarantie für jedes Kind**
- **Nein zur geplanten Betreuungs-App (laut Konzeptpapier!)**
- **„Gewalt in der Familie“ in Trennungsverfahren darf kein Sideletter sein, sondern muss eine rechtsverbindliche Grundlage haben**
- **Evaluierungsstudie mit Betroffenen des KindNamRÄG 2013**
- **Weitere Gespräche auf Augenhöhe mit Frauen-, Gewaltschutz- und Opferschutzorganisationen**

Rückfragen & Kontakt:

Klaudia Friebe, Österreichischer Frauenring - ÖFR
office@frauenring.at, www.frauenring.at, Tel. 0664 6145800

Andrea Czak, MA, Verein Feministische Alleinerzieherinnen - FEM.A
office@verein-fema.at, www.verein-fema.at, Tel. 0699 19710306

Mag.^a Maria Rösslhumer, Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser - AÖF
maria.roesslhumer@aof.at, www.aof.at, Tel.: 0664 793 07 89